

## Regierungsentwurf zur Einführung virtueller Hauptversammlungen

### An der Praxis vorbei – Überarbeitung dringend erforderlich!

Mit dem Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften“ wird das Koalitionsziel verfehlt, virtuelle praxistaugliche Versammlungsformate für Aktiengesellschaften zu ermöglichen. Im Gegensatz zum gut austarierten Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf eine unreflektierte Übertragung der Art und Weise der Ausübung der Aktionärsrechte aus der Welt der Präsenzversammlung in die Welt der virtuellen Versammlung vor. Weil er auf wichtige Filterfunktionen aus dem Referentenentwurf zur angemessenen Kanalisierung von Fragen und Wortbeiträgen verzichtet, geht er an den Bedürfnissen und realen Gegebenheiten deutscher Hauptversammlungen vorbei. Zusammen mit den weiterhin vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten im Vorfeld der virtuellen Versammlung führt der Regierungsentwurf zudem zu „gedoppelten“ Aktionärsrechten und Abläufen in der virtuellen Hauptversammlung. Dadurch droht die Gefahr, dass das im Regierungsentwurf vorgesehene Modell der virtuellen Hauptversammlung – wie schon die heute gesetzlich möglichen Hybridvarianten – nicht nur für größere Publikumsgesellschaften eine kaum oder gar nicht genutzte Option bleibt.

Wird das Ziel der Digitalisierung des Hauptversammlungsrechts ernst genommen, ist eine an die erweiterten technischen Möglichkeiten angepasste und an der gesetzlichen Funktion der Hauptversammlung ausgerichtete Lösung erforderlich, die die Teilhaberechte der Aktionäre mit der notwendigen Rechtssicherheit und einer praktikablen Durchführung virtueller Versammlungen sinnvoll vereint. Uneingeschränkte Wahrung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung, wie dies im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP verankert ist, darf nicht die unbesehene Übernahme und identische Ausgestaltung der Rechte, sondern muss *Gleichwertigkeit* der Art und Weise der Ausübung der

Aktionärsrechte bedeuten. Insbesondere folgende Nachbesserungen sind dafür dringend erforderlich:

### **1. Rechtssichere Handhabung von Fragen und Wortbeiträgen**

Das im Regierungsentwurf nicht weiter eingegrenzte Rederecht, mit dem in der virtuellen Hauptversammlung auch Fragen und Nachfragen gestellt werden können, führt zu einer erheblichen Komplexität und einer Vielzahl an Rechtsunsicherheiten. So besteht die Gefahr, dass wegen einer zu hohen Anzahl von gleichzeitig elektronisch übermittelten Wortmeldungen ein ordnungsgemäßer Ablauf der Hauptversammlung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der lediglich in der Gesetzesbegründung erwähnte „virtuelle Meldetisch“ bietet für diese Fälle derzeit keine geeignete technische, geschweige denn rechtssichere Lösung.

Nach dem Regierungsentwurf konzipierte Hauptversammlungen können via Fragebots, Algorithmen oder Hilfspersonen mit Fragen überflutet werden. Vor allem börsennotierte Unternehmen mit zahlreichen Aktionären stehen damit vor nicht zu bewältigenden technischen und rechtlichen Herausforderungen.

Soll die virtuelle Hauptversammlung praktikabel durchführbar sein, ist es notwendig, einen rechtssicheren Rahmen für die Handhabbarkeit des Rederechts im virtuellen Format zu schaffen. Es bedarf daher klarer gesetzlicher Ermessensspielräume, um die Anzahl von Fragen und Wortmeldungen nach sinnvollen Kriterien begrenzen und die Identität des die Frage stellenden Aktionärs sicher feststellen zu können.

### **2. Entzerrung der Hauptversammlung**

Gerade bei börsennotierten Gesellschaften finden sowohl die wesentliche Informationsversorgung als auch die Willensbildung der Aktionäre regelmäßig vor dem Versammlungstermin statt. Es bietet sich an, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere das Auskunftsrecht, ebenfalls in das Vorfeld der Versammlung zu verlagern. Es ist daher sinnvoll, die Aussprache nicht nur in der virtuel-

len Hauptversammlung auf Nachfragen zu konzentrieren, wenn Fragen vorab eingereicht und in der Hauptversammlung beantwortet werden.

Der Regierungsentwurf geht jedoch einen anderen Weg und sieht ein Auskunftsverweigerungsrecht vor, wenn die Antworten einen Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite veröffentlicht wurden. Dieser Gedanke ist nicht neu und existiert mit einer etwas längeren Frist schon heute. Es hat sich aber gezeigt, dass dieser Weg nicht praxistauglich ist. Beim virtuellen Format ist zusätzlich zu bedenken, dass zum Teil mehrere Hundert eingereichte Fragen innerhalb kurzer Frist in zitierbarer Form aufbereitet werden müssten, was im Vergleich zum gesprochenen Wort einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Hinzu kommt, dass nach dem Regierungsentwurf auch solche Fragen in der virtuellen Versammlung zulässig sein sollen, die bereits vorab hätten gestellt werden können, wenn dies „innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung möglich ist“, was die Effizienz der Fragenvoreinreichung vollständig in Frage stellt.

Wenn der Gedanke einer optionalen Vorverlagerung beibehalten werden soll, dann müsste die Vorverlagerung so ausgestaltet werden, dass die Beantwortung in der Hauptversammlung möglich ist und sodann nur noch vertiefte Nachfragen und Fragen zu nach Ende der Einreichungsfrist aufkommenden Themen ermöglicht werden müssen.

### **3. Vermeidung von Zufallsmehrheiten**

Zu den realen Gegebenheiten deutscher Hauptversammlungen gehört es auch, dass vor allem institutionelle Anleger, aber auch viele Privataktionäre über die Bevollmächtigung ihrer Depotbanken ihr Stimmrecht bereits vor der Versammlung ausüben und daher über später in der Versammlung gestellte Anträge regelmäßig nicht mehr abstimmen. Ebenso sind die antragsrelevanten Informationen regelmäßig vor der Hauptversammlung bekannt. Beschluss-, Gegen- und Verfahrensanträge sowie Sonderprüfungsanträge können daher rechtzeitig vor der Versammlung gestellt werden. Die Vorabstellung der Anträge sollte deshalb zur Norm werden, denn nur dann haben alle Aktionäre die Möglichkeit, diese wichtigen Anträge sorgfältig zu prüfen und ihr Stimmrecht verantwortlich wahrzunehmen.

Der Regierungsentwurf will dagegen Ad-hoc-Anträge unbegrenzt per Knopfdruck zulassen. Folglich kann es bei erst in der Versammlung gestellten Anträgen zu Zufallsmehrheiten kommen, die dazu führen, dass eine Minderheit die Mehrheit dominiert. Das ist nicht sachgerecht und widerspricht dem im Gesetzentwurf gezeichneten Idealbild der Aktionärsdemokratie.

Ad-hoc-Anträge sind nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen nach Ablauf der Frist zur Vorab-Antragstellung gänzlich neue Informationen zutage treten, auf die der Antrag gestützt wird.

#### **4. Beschlussmängelrecht**

Die tiefere Ursache für die Schwierigkeiten, die der Regierungsentwurf zur virtuellen Hauptversammlung bereitet, liegt auch im deutschen Beschlussmängelrecht. Die virtuelle Hauptversammlung in der Form, die dem Regierungsentwurf entspricht, bewirkt erhebliche Rechtsunsicherheiten und Risiken, die im schlimmsten Fall die Umsetzung von Hauptversammlungsbeschlüssen über Jahre blockieren können. Diese Risiken erhöhen sich durch die Komplexität des Regierungsentwurfs, die auch eine Entschärfung des Beschlussmängelrechts notwendig macht.

#### **Fazit**

In der vorliegenden Form hält der Regierungsentwurf einer Praxisprüfung nicht stand. Soll die virtuelle Hauptversammlung insbesondere auch für größere Publikumsgesellschaften eine praktisch durchführbare Option sein, sind dringend Nachbesserungen erforderlich. Der Bundestag ist daher jetzt gefordert, den Gesellschaften sinnvolle und effektive Gestaltungsmöglichkeiten bereitzustellen, um virtuelle Hauptversammlungen auch praktikabel durchführbar und für alle Aktionäre attraktiver zu machen. Die unterzeichnenden Verbände sind bereit, daran konstruktiv mitzuarbeiten.